

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Höchstetten

Die Einwohnergemeinde Höchstetten, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Höchstetten vom 25.11.2000

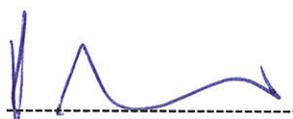
beschliesst:

- | | |
|----------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Höchstetten erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen/
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt ruckwirkend per 01.01.2002 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 22.12.1979 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Versammlung vom 05. Juni 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:

